

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Wassergenossenschaft AUBACH UND UMGEBUNG



→ beschlossen vom Ausschuss am 24. Juni 2004 als Grundlage für die rechtlichen und verpflichtenden Richtlinien der WG und Ihren Mitgliedern.

→ §9-6 geändert auf Grund eines neuen Beschlusses bei der Sitzung Nr. 186 vom 20.9.2023

→ §6-4 ergänzt auf Grund eines neuen Beschlusses bei der Sitzung Nr. 195 vom 11.2.2026

Für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Zuständigkeitsbereiche festgelegt:

§ 1

Aufgaben der Wassergenossenschaft

- 1) Die Wasserversorgungsanlage dient zur Versorgung mit Trink- und Nutzwasser für die Liegenschaften und Grundstücke aller Mitglieder der WG.
- 2) Die Errichtung von Hydranten zwecks Löschwasserentnahme ist nicht beabsichtigt.
- 3) Die WG hat für die Errichtung und Instandhaltung ihrer Anlagen, insbesondere zur Wassergewinnung, Wasserspeicherung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die dafür notwendigen Schutzmaßnahmen zu sorgen.
- 4) Dazu hat die WG alle notwendigen Maßnahmen in wirtschaftlicher, rechtlicher und technischer Sicht zu setzen.
 - a) Ein aus dem Ausschuss ernannter Leitungswart hat durch Überwachung die Qualität und Quantität des Trinkwassers zu gewährleisten.
 - b) Die Wasserversorgungsanlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu erhalten.
 - c) Setzen von Maßnahmen, die sich auch auf die absehbaren zukünftigen Bedürfnisse des Versorgungsgebietes erstrecken.
 - d) Die dafür notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen (Rücklagen) sind zu schaffen und zu erhalten.

§ 2 Mitgliedschaft und Änderungen

- 1) Mitglieder der WG sind die jeweiligen Eigentümer (nicht die Mieter) der an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften und Grundstücke. (Satzung §4-1)
- 2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Satzungen § 7 und § 8 festgelegt.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Organen der WG Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich, sowie Schäden und Missstände an den Genossenschaftsanlagen unverzüglich zu melden. Das WG-Mitglied hat für alle Schäden aufzukommen, die der WG oder Dritter durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
- 4) Nicht im Genossenschaftsbereich wohnenden Besitzer haben einen im Genossenschaftsbereich lebenden Bevollmächtigten (z.B. Mieter, Nachbar) bekannt zu geben, und diesen mit der in Punkt 3) angeführten Pflicht zu betrauen.
- 5) Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der WG anzuzeigen. Der neue Eigentümer übernimmt alle Rechte und Pflichten gegenüber der WG vom Vorbesitzer (Satzung § 8).
- 6) Bei Grundstücksteilungen sind die Eigentümer der weiteren neu entstandenen Grundstücke nicht Mitglied der WG und somit ohne Wasserbezugsberechtigung. Sie müssten, falls gewünscht, um die Aufnahme ansuchen.

§ 3 Aufnahmebedingungen

- 1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ansuchens der (des) Anschlusswerber(s) an die WG.
- 2) Das Ansuchen hat zu erhalten:
 - Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular: „Antrag um Aufnahme in die Wassergenossenschaft Aubach und Umgebung“ → **BEILAGE**
 - Ein baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes

- Einen Lageplan im geeigneten Maßstab (1:1000), worauf der gesamte, geplante Verlauf der Anschlussleitung von der Hauptleitung ausgehend bis zum anzuschließenden Objekt dargestellt ist.
 - Wenn die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstücksbenützung dem Ansuchen beizugeben. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung der zuständigen Behörde oder Dienststelle einzuholen.
 - Eine Verpflichtungserklärung des Anschlusswerbers, dass er die mit der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und dem Betrieb der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines Grundstückes unentgeltlich zulässt und duldet, sowie an den verlegten und montierten Einrichtungen keine Eigentumsrechte geltend macht.
- 3) Über die Aufnahme in die WG und den Erwerb der Mitgliedschaft in der WG entscheidet der Ausschuss.
 - 4) Nur für Anschlusswerber im Genossenschaftsbereich sollen Anschlüsse von Grundstücken bzw. Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage bereitgestellt werden. Eine Erweiterung des Genossenschaftsbereiches soll vermieden werden. Der Versorgungsbereich der Wassergenossenschaft Aubach und Umgebung ist in der Satzung § 1 festgelegt.
 - 5) Die Aufnahme als Mitglied in die WG ist rechtskräftig nach Entrichtung der vorgeschriebenen Anschlussgebühr und des eventuell anfallenden Baukostenbeitrages gemäß der geltenden Gebührenordnung.
 - 6) Mit der Errichtung der Anschlussgebühr erklärt sich das neue Mitglied mit dem im Aufnahmebestätigungsschreiben angeführten Punkten einverstanden. Die beiliegenden Satzungen, Wasserleitungs- und Gebührenordnung werden anerkannt.

§ 4

Zuordnungsbereich der Wasserleitungen

- 1) **Versorgungsleitungen** (Hauptleitungen) sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Schächte und dgl. innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen.
- 2) Die **Anschlussleitungen** beginnen unmittelbar nach dem Absperrschieber, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu

errichten ist, und enden 1 m innerhalb des angeschlossenen Grundstückes. Bei längerer Zuleitung ist ein weiterer Absperrschieber (Hausabspernung) anzubringen.

- 3) **Hauszuleitungen** beginnen 1 m innerhalb des angeschlossenen Grundstückes, auch dann, wenn die Hausabspernung mehr als 1 m im angeschlossenen Grundstück liegt. Bei einer längeren Hauszuleitung als 30 m ist der darüberhinausgehende Teil zur Anschlussleitung zu rechnen. Die Hauszuleitung endet vor dem Wasserzähler.
- 4) Die **Abnehmeranlage** (Verbraucheranlage) des Grundeigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
- 5) Der Zuordnungsbereich jeder Leitung wird im WG-eigenen Leitungsplan festgelegt, und somit leicht ersichtlich.

§ 5 Anschlussbedingungen

- 1) Nur für die Mitglieder der WG Aubach und Umgebung dürfen Anschlüsse von Grundstücken und Liegenschaften an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt werden. Das Erlangen der Mitgliedschaft ist durch § 3 festgelegt.
- 2) Rechtzeitig vor der Herstellung der Anschlussleitung ist die WG zu verständigen. Die in den Punkten 3) bis 5) angeführten Richtlinien sind mit den zuständigen Organen der WG abzusprechen und festzulegen.
- 3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
- 4) Folgende Anschlussarbeiten dürfen ausschließlich nur von den Beauftragten der WG bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und der Bestimmungen der WG durchgeführt werden:
 - a) Anbohren der Versorgungsleitung bzw. der bereits bestehenden Anschlussleitung der WG
 - b) Montage der Absperrvorrichtung
 - c) Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung
- 5) Bei der Verlegung der Leitungen sind folgende Punkte zu beachten:
 - a) Verlauf, Lichtweite (Dimension) und Werkstoff der Rohrleitungen müssen mit der WG abgesprochen sein.

- b) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter frostsicher, im Allgemeinen geradlinig zu verlegen.
 - c) Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarn- und Ortungsband zu verlegen.
 - d) Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bedarf der Zustimmung der WG.
- 6) Die Weisungen der WG erfolgen unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angabe, wie des Lageplanes, des Grundstückes und des Grundrissplanes des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Mitglieds.

§ 6

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Die Instandhaltung der Versorgungs- und Anschlussleitungen mit all ihren Absperrungen und etwaigen Vorrichtungen obliegender WG.
- 2) Für die Instandhaltung der eigenen Hauszuleitung haben die Mitglieder zu sorgen. Die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenordnung geregelt.
- 3) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WG nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
- 4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück verlegten Leitungen vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden. Der Hausanschlussschieber ist sichtbar und jederzeit zugänglich zu halten! Der Grundstücksbesitzer verpflichtet sich außerdem, die Zugänglichkeit des Grundstücks mit Bagger und anderen notwendigen Gerätschaften sicher zu stellen.
- 5) Die Anbringung von Hinweisschildern auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

§ 7

Änderung von bestehenden Leitungen

- 1) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Versorgungs- und Anschlussleitungen (kurz Leitungen) gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WG.

Wie ist eine solche nicht eingeholt, entbindet sich die WG jeglicher Haftung. Der Verursacher hat für eventuell entstandene Schäden an der Leitung aufzukommen.

- 2) Neubauten und wesentliche Änderungen in unmittelbarer Nähe der Leitungen sind daher von ihrer Durchführung der WG anzuzeigen.
- 3) Leitungen dürfen auf keinem Fall durch eine Baulichkeit überbaut werden. Die Leitungen müssen leicht durch Baggerungen zugänglich bleiben und dementsprechend schnell freigelegt werden können.
- 4) Ist aufgrund einer Bautätigkeit eine Leitung umzulegen, treten die in § 5 angeführten Bestimmungen in Kraft. Wie Kostenteilung ist durch die Gebührenordnung (§ 3-4) geregelt.
- 5) Bei einer Asphaltierung einer die Leitung querenden Straße ist vorher die Leitung mit einem mindestens 1/2 Meter über die Straßenbreite hinausgehenden Schutzrohr zu versehen.

§ 8

Wasserzähler

- 1) Wasser wird ausschließlich über einen von der WG beigestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt das Genossenschaftsmitglied. (Gebührenordnung§ 5-5). Es ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu Duden und zum Schutz des Wasserzählers erforderliche Einrichtungen auf eigene Kosten dauernd instand zu halten.
- 2) Für ein Grundstück bzw. Liegenschaft ist nur ein Wasserzähler zu installieren. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder zum Beispiel für Geschäfte eines Objektes durch die WG getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die WG einer Ausnahme zustimmen.
- 3) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Abnehmeranlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlagen für eine Verrechnung mit der WG.
- 4) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (zB.: Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

- 5) Das WG-Mitglied hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der WG einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6) Der Wasserzähler ist vom WG-Mitglied gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädlichen Einwirkungen zu schützen.
- 7) Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Die Entfernung der Verbauung, der Frostschutzeinrichtung und dgl. vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen eventuell überschütteter Schachtdeckel. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die WG einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch das WG-Mitglied annehmen.
- 8) Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der WG dafür zu sorgen, dass während der Ablesung beziehungsweise der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder beeinträchtigt wird.
- 9) Ist über Anordnung der WG ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der WG zu errichten. (Mindestausmaß Durchmesser, 0,8 Meter). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (zB.: Fertigteilschacht)
- 10) Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der WG einer Nacheichung zugeführt. Die Kostentragung ist in der Gebührenordnung (§5-8) geregelt.
- 11) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WG unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben sind in der Gebührenordnung (§5-9) vermerkt.
- 12) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 9

Wasserbezug, Wasserverbrauch

- 1) Die Mitglieder der WG Aubach und Umgebung verpflichten sich, das Maß der Wassernutzung nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
- 2) Ein in Aussicht stehender vermehrter Wasserverbrauch, der voraussichtlich den durchschnittlichen Jahresverbrauch wesentlich übersteigen wird, ist vom Grundstückseigentümer zu melden.
- 3) Für das Füllen von Schwimmbecken etc. Ist die vorhergehende Zustimmung der WG (Obmann oder Leitungswart) einzuholen, um den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken oder mengenmäßig begrenzen zu können. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
- 4) Die Ausdehnung des Wasserbezugs auch auf gewerbliche Zwecke ist der WG zu melden.
- 5) Eine Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist nur vorübergehend erlaubt. Eine fixe Leitung auf andere Grundstücke ist verboten.
- 6) Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden (Rohrbruch) ungenutzt über den Wasserzähler abfließende Wasser. **Diese Kosten sind von den WG-Mitgliedern selbst zu tragen. Durch einen Beschluss bei der Sitzung Nr. 186 vom 20. September 2023 werden keine Rückerstattungen mehr geleistet.**

§ 10

Einschränkung beziehungsweise Unterbrechung der Wasserlieferung

- 1) Die WG kann die allgemeine Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Verbrauch (150 Liter pro Person und Tag) sonst nicht befriedigt werden kann.
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen.
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen.
- 2) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1) ist von der Wassergenossenschaft nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Wie Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der WG vorgesehenen Weise.

- 3) Darüber hinaus kann die WG die Wasserlieferung für einzelne Mitglieder einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden.
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen diese Wasserleitungsordnung entnommen wird.
 - c) so viel Wasser entnommen wird, dass die Versorgung der anderen Mitglieder gefährdet ist.
 - d) Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen. Eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt 2 Liter pro Person und Tag.
- 4) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist ehest möglich aufzuheben, wenn der Grund für die Maßnahmen weggefallen ist.
- 5) Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
 - a) die Auffüllung von Schwimmbecken bzw. -teichen, Gartenbiotopen und Fischteichen.
 - b) das Bewässern von Gärten mit Schläuchen die am Leitungsnetz angeschlossen sind.
 - c) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zwecke der Kühlung.
 - d) das Waschen von Autos und Großgeräten.
 - e) das Herstellen von Eisbahnen.
 - f) ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

§ 11

Die Verbrauchsanlage (Abnehmeranlage)

- 1) Die WG übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz der WG in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
- 2) Die Beauftragten der WG sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten.
- 3) Die Verbrauchsanlage muss nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden. Die Inbetriebnahme soll der WG gemeldet werden.

- 4) Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WG ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
- 5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
- 6) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile müssen die Prüfmarke der ÖVGW besitzen.
- 7) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlichen Genehmigungen der Zustimmung der WG. Sie müssen so eingerichtet sein, dass einem Rückstrom des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. (Dies kann durch Rohrtrenner oder freien Auslauf geschehen. Als Rohrtrenner dürfen nur solche Geräte verwendet werden, welche die Prüfmarke der ÖVGW tragen). Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
- 8) Hydraulische Anlagen, (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der WG an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der WG geforderten Sicherheitseinrichtungen (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf usw.) besitzen.
- 9) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM B 2531, Teil 1).

§ 12

Eigenversorgungsanlagen

- 1) Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlagen für Trinkwasser nicht zulässig.

- 2) Wenn Eigenversorgungsanlagen für Verbrauchswasser betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden.
- 3) Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen. Sie sind daher immer getrennt zu betreiben.

§ 13

Haftung

- 1) Die Wasserversorgung erfolgt nach den jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck-, Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadenersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes, können nicht gestellt werden.
- 2) Die WG haftet für keinen unmittelbaren und mittelbaren Schaden, welcher durch Unregelmäßigkeiten, Minderung, Unterbrechungen oder Auslauf der Wasserlieferung entsteht.
- 3) Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistungen für Schäden, die durch die WG insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Leitungen verursacht werden, bzw. verursacht wurden, gelten bei Flurschäden die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen der AGB, Anwendung.

§ 14

Schlichtung von Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich auf dem genossenschaftlichen Verhältnis geben, ist den Satzungen entsprechend vorzugehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 15

Schlussbestimmungen

- 1) Diese Wasserleitungsordnung tritt ab **24. Juni 2004** in Kraft.
- 2) Änderungen und/oder Zusätzen zu diesem Wasserleitungsordnung können nur mit entsprechenden Beschlüssen erfolgen. Das Datum und Protokollnummer der Ausschusssitzung werden neben der Aktualisierung vermerkt.